

5761/AB
= Bundesministerium vom 14.05.2021 zu 5812/J (XXVII. GP) bmlrt.gv.at
 Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.201.580

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)5812/J-NR/2021

Wien, 14.05.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.03.2021 unter der Nr. **5812/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU sollen den „echten“ Bauern zugutekommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die in der Transparenzdatenbank (www.transparenzdatenbank.at) angeführten Zahlungen erfolgen auf Basis von EU-rechtlichen Regelungen und umfassen alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährten Zahlungen eines bestimmten Haushaltsjahres. In den EU-rechtlichen Regelungen sind die Fördergegenstände, die Voraussetzungen, die Anspruchsberechtigten und die damit verbundenen Auflagen und Verpflichtungen genau festgelegt. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sind dabei die wesentlichsten Grundsätze.

Die zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), das Förderinstrument der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes, geht über den engeren Bereich der

Landwirtschaft hinaus. Das bedeutet, dass auch Nichtlandwirtinnen und -landwirte Zahlungen aus dem ELER erhalten können. Die damit verbundenen Leistungen tragen unter anderem zu Umwelt- und Klimaschutz, zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Wertschöpfung in den Regionen und damit insgesamt zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. Damit kommen diese mittelbar den Landwirtinnen und Landwirten zugute. Vor diesem Hintergrund ist auch die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus von Dienstleistungseinrichtungen sowie der entsprechenden Kleininfrastruktur zu sehen.

Die Höhe der Zahlungen richtet sich im Wesentlichen nach der Art der Fördergestaltung, nach Ausmaß des geförderten Projekts oder nach Inanspruchnahme der technischen Hilfe.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Was bringen GAP-Förderung von weniger als
 - a. 5,- Euro,
 - b. 10,- Euro,
 - c. 50,- Europro Betrieb?
- Laut der Transparenzdatenbank erhalten 5 Betriebe weniger als einen Euro, wie beurteilen Sie diese Förderung?
 - a. Wird diese Förderung ausbezahlt?
 - b. Wie ist da der Aufwand für den Antragsteller in Verhältnis zu der Auszahlung zu beurteilen?
- Wie sind die Betriebe, welche unter
 - a. 5,- Euro,
 - b. 10,- Euro,
 - c. 50,- Euroerhalten auf die Bundesländer aufgeteilt?

Bei den in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um tatsächlich gewährte Zahlungen. Entsprechend dem Förderantrag ist es möglich, dass der Förderbetrag aufgrund von Gegenrechnung mit offenen Forderungen, Kontrollen oder Sanktionen verringert zur Auszahlung kommt.

Die genannten Zahlungsempfängerinnen und -empfänger in den EU-Haushaltsjahren 2018 und 2019 teilen sich wie folgt auf die Bundesländer auf:

Bundesland	Anzahl der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger		
	Bis 5 Euro	5,01 bis 10 Euro	10,01 bis 50 Euro
Burgenland	9	2	10
Kärnten	29	17	22
Niederösterreich	37	19	54
Oberösterreich	24	11	40
Salzburg	35	12	38
Steiermark	39	20	82
Tirol	37	23	66
Vorarlberg	9	6	23
Wien	2	-	2

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie hoch war der Anteil der „echten Bauern“ an den Empfängern von Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik im EU-Haushaltjahr 2019 in den einzelnen Bundesländern? (Bitte geben Sie uns die Anzahl und den Anteil in den Bundesländern bekannt.)
- Welche Summe insgesamt (für alle Bauern zusammen) erhalten die „echten Bauern“ und welche Summe insgesamt erhalten die anderen Fördernehmer?

Da innerhalb bestimmter Maßnahmen Zahlungen sowohl für landwirtschaftliche Tätigkeiten als auch für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. bei Investitionen) erfolgen können, ist eine Differenzierung der Begünstigten auf Basis der verfügbaren Daten nicht möglich.

Die Direktzahlungen, das Agrarumweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage für benachteiligte und Berggebiete, welche den weitaus größten Teil der GAP-Zahlungen darstellen, sind Zahlungen, die direkt an die landwirtschaftlichen Betriebe und damit an die Bäuerinnen und Bauern gehen.

Zur Frage 6:

- Wieso gibt es keine Mindestförderhöhe von zumindest 500,- Euro pro Bauernhof?

Eine Mindestförderhöhe kann nur im Rahmen der Kleinerzeugerregelung gemäß Artikel 61 bis 63 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgen.

Der durch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Kleinerzeugerregelung zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand ist gegenüber einem allfälligen Nutzen für die betroffenen Personen als nicht zweckmäßig zu beurteilen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen oder Sanktionen weiterhin erfolgen müsste.

Zur Frage 7:

- Wie beurteilen Sie die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirte im Vergleich mit anderen Berufsgruppen in Österreich?

Ein Vergleich der wirtschaftlichen Lage der Land- und Forstwirtinnen bzw. -wirte mit anderen Berufsgruppen ist in Anbetracht der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nur bedingt möglich. Der überwiegende Anteil der Betriebe in Österreich wird im Nebenerwerb geführt – somit sind viele Bäuerinnen und Bauern gleichzeitig Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte oder Selbständige. Ebenso können die Unterschiede innerhalb der Landwirtschaft – Einkommensentwicklung nach den Betriebsformen – beträchtlich und darüber hinaus von Jahr zu Jahr sehr gegenläufig sein. Die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft wird jährlich gemäß § 9 Landwirtschaftsgesetz im Grünen Bericht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dargelegt. Der Grüne Bericht 2020 ist unter <https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-terreich/2167-gb2020> abrufbar.

Zur Frage 8:

- In der Anfragebeantwortung 2974/AB (28.9.2020) wird in der Antwort auf die Frage 6 Folgendes festgestellt: „*Dieses Paket (Anm.: Entlastungspaket mit einem Volumen von 120 Mio. Euro) wird in den kommenden Jahren für wesentliche Entlastung bei den Familienbetrieben sorgen.*“ - Wann und wer wird durch dieses Paket entlastet? (Wir bitten Sie um konkrete Maßnahmen mit konkreten Beträgen und genauen Zeitvorgaben dieser Entlastungen.)

Das Volumen des Entlastungspakets von 120 Millionen Euro beruht auf Berechnungen und Vorausschätzungen, die für die einzelnen Maßnahmen vorgenommen wurden.

Dabei wurden im Wesentlichen folgende bereits ab dem Jahr 2020 anzuwendende Entlastungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,85 Prozentpunkte

- Höherer Pensionistenabsetzbetrag und höhere Negativsteuer für Pensionistinnen und Pensionisten
- Angleichung der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage
- Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 13 auf zehn Prozent
- Erhöhung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr
- Streichung des Solidaritätsbeitrages der Pensionistinnen und Pensionisten auf alle Pensionen in Höhe von 0,5 Prozent
- Anhebung der Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 40.000 Euro
- Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme (= Gewinnglättung) zur besseren Absicherung der Landwirtinnen und Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen
- Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht
- Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung der Obergrenze für die Vollpauschalierung von 75.000 Euro Einheitswert
- Änderung der forstlichen Bewertungsrichtlinien im Bereich des Einheitswerts (ab dem Jahr 2021)
- Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben bei der Teilpauschalierung im Forstbereich
- Anhebung des Anteils bei Übertragung „Stiller Reserven“
- Streichung der „Schaumweinsteu“ (ab 1. Juli 2020)

Die Ermittlung der tatsächlichen Entlastungsvolumina fällt hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und hinsichtlich der steuerrechtlichen Maßnahmen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen.

Elisabeth Köstinger

